



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Psychotherapeutenkammer und zur Änderung des Heilberufegesetzes**

**Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz**

## A) Problem

Mit dem Erlass des Psychotherapeutengesetzes v. 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) sind die neuen Heilberufe der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten geschaffen worden. Der Bundesgesetzgeber ist erkennbar davon ausgegangen, dass die Länder für die Angehörigen dieser Berufe Kammern errichten werden. Aus der Erwartung des Bundesgesetzgebers, dass die Länder Psychotherapeutenkammern schaffen werden, erklärt sich die teilweise geringe Regelungsdichte und – tiefe des Psychotherapeutengesetzes, die ein flankierendes Kammerwesen erfordert.

Mit dem Inkrafttreten des Heilberufegesetzes am 29. Februar 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 248) ist den Kammern die Möglichkeit eröffnet worden, bei geringfügigen Berufsvergehen einem Kammermitglied eine Rüge zu erteilen. Dieses Instrument soll insbesondere der Entlastung der Berufsgerichte in Fällen geringer Schuld und Tatfolgen dienen. Die Überleitung einer Rüge in das berufsgerichtliche Verfahren als Folge einer Beschwerde des Kammermitglieds gegen die Rüge hat mehrfach zu verfahrenstechnischen Problemen geführt. Daher ist eine Präzisierung dieser Verfahrensabläufe angezeigt.

## B) Lösung

Durch die Errichtung der Psychotherapeutenkammer wird sichergestellt, dass auch die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ihre berufsständischen Angelegenheiten in einer Selbstverwaltungskörperschaft weitestgehend eigenverantwortlich regeln können. Damit erfolgt auch in organisatorischer Hinsicht eine Gleichstellung mit den anderen Heilberufen.

In Anlehnung an das verwaltungsgerichtliche Vorverfahren wird das Rügerecht neu ausgestaltet. Damit wird den Kammern Gelegenheit gegeben, vor Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens ihre Entscheidung zunächst selbst neu zu überdenken.

## C) Alternativen

Bei der Novelle geht es im Kern um die Errichtung der Psychotherapeutenkammer. Dieser Kammer fallen – wie den bereits bestehenden Kammern – insbesondere folgende Aufgaben zu:

- ⇒ Regelung der Berufspflichten der Kammermitglieder
- ⇒ Überwachung der Erfüllung der Berufspflichten
- ⇒ Bildung einer Schlichtungskommission

⇒ Erhebung und Verarbeitung von Daten der Kammermitglieder.

Diese und andere Aufgaben müssen von der Landesverwaltung wahrgenommen werden, wenn die Errichtung einer Psychotherapeutenkammer unterbliebe.

#### **D) Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand**

Durch die Tätigkeit der zu errichtenden Psychotherapeutenkammer werden Kosten entstehen, die zurzeit noch nicht beziffert werden können. Diese Kosten werden durch Beiträge der künftigen Kammermitglieder gedeckt.

#### **E) Auswirkungen für die Privatwirtschaft**

Keine

**Entwurf**  
**Gesetz**  
**zur Errichtung einer Psychotherapeutenkammer und**  
**zur Änderung des Heilberufegesetzes**  
**Vom.....**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Gesetz zur Errichtung einer Psychotherapeutenkammer**

§ 1 Errichtung

Im Land Schleswig-Holstein wird eine Psychotherapeutenkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Sie vertritt die beruflichen Interessen der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder – und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder – und Jugendlichenpsychotherapeuten nach Maßgabe des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe ( Heilberufegesetz ) vom 29.Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S.248), zuletzt geändert durch Gesetz vom .....( GVOBl.Schl.H. S. ....).

§ 2 Errichtungsausschuss

- (1) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium bestellt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Errichtungsausschuss, der mindestens aus neun und höchstens aus 15 Mitgliedern, darunter wenigstens einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einem Kinder – und Jugendlichenpsychotherapeuten, besteht. Hierbei sollen Vorschläge aus dem Kreis der in Schleswig-Holstein bestehenden Berufs- und Fachverbände der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten berücksichtigt werden. Bei den Vorschlägen für die Benennung und Entsendung von Mitgliedern aus den Berufs- und Fachverbänden der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind Frauen und Männer jeweils hälftig zu berücksichtigen. Soll nur eine Person benannt werden, soll sowohl ein Mann als auch eine Frau vorgeschlagen werden. Die Wahl trifft das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium. Bei einer ungeraden Personenzahl gilt Satz 4 entsprechend für die letzte Person.
- (2) Der Errichtungsausschuss hat die Stellung der Kammerversammlung. Seine Aufgabe ist es, eine nach Maßgabe des Heilberufegesetzes gewählte Kammerversammlung einzuberufen. Hierzu ist der Errichtungsausschuss befugt, die in § 21 Abs. 2 Nr. 1 , 4 und 5 des Heilberufegesetzes bezeichneten Regelungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu erlassen. Die Amtszeit des Errichtungsausschusses endet mit der Konstituierung der ersten gewählten Kammerversammlung.

- (3) Der Errichtungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder. Diese Personen haben die Stellung des Kammervorstandes. Der oder die Vorsitzende hat die Stellung der Kammerpräsidentin oder des Kammerpräsidenten.
- (4) Die Wahl zur ersten Kammerversammlung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Bestellung des Errichtungsausschusses durchzuführen. Grundlage hierfür ist die durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium zu erlassene Wahlverordnung.

## Artikel 2

### Gesetz zur Änderung des Heilberufegesetzes

Das Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufegesetz) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 196), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort "fort" gestrichen;

b) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

"3. die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein, errichtet durch Artikel 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Psychotherapeutenkammer und zur Änderung des Heilberufegesetzes vom ..... (GVOBl. Schl.-H. S. ....)".

c) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

d) In Satz 2 werden nach dem Wort "Apothekerkammer," die Worte "die Psychotherapeutenkammer," eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Apotheker," die Worte "der Psychotherapeutenkammer alle Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten," eingefügt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Die Kammern können im gegenseitigen Einvernehmen für die Angehörigen der in Absatz 1 genannten Berufe durch Satzung Regelungen über eine zusätzliche freiwillige Mitgliedschaft treffen."

3. In § 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4) Zur Durchführung der Aufgaben der Kammer erlässt der Vorstand die erforderlichen Verwaltungsakte."

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5

4. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

"3. die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Erstellung eines versicherungsmathematischen Gutachtens, wobei alle sechs Jahre die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu wechseln oder ein Wirtschaftsprüfertestament einer zweiten Gesellschaft einzuholen ist."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Die Kammern können nähere Bestimmungen zur Qualitätssicherung durch Satzung treffen. Die Satzung soll insbesondere Regelungen enthalten über

1. die Ziele der Qualitätssicherung,
2. das Verfahren zur Erlangung eines Qualitätszertifikats,
3. die Erteilung und den Entzug von Qualitätszertifikaten,
4. die inhaltlichen Anforderungen an das geforderte Qualitätssicherungssystem."

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. den Beginn, das Ende und Veränderungen der beruflichen Tätigkeit sowie"

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird nach dem Wort "Hochschule" das Wort "Ausbildungsstätte" und nach dem Wort "Pharmazeutischen," das Wort "Psychotherapeutischen," eingefügt.

bb) In Nummer 8 werden nach dem Wort "Berufsbezeichnung," die Worte "regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit," eingefügt.

c) In Absatz 5 Satz 1 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

"3. Psychotherapeutenkammer:

Geschlecht, Art der Berufsausübung: In eigener Praxis, Praxisassistenten oder -vertretung, beamtet oder angestellt, Ort der Berufsausübung."

d) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

"3. bei der Psychotherapeutenkammer: 18 Mitglieder, wobei die Gruppe der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und die Gruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten bei der Bildung der Kammerversammlung entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Berufsangehörigen zu berücksichtigen sind."

b) Die Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

c) In Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort

"Apothekerkammer" die Worte "und der Psychotherapeutenkammer" eingefügt.

8. In § 14 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl aufgrund von ungebundenen Wahlvorschlägen gewählt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt fest, wie hoch der Anteil wahlberechtigter Berufsangehöriger in den Gruppen (§13 Abs.1 Nr. 3) ist; weiterhin stellt sie oder er den Frauenanteil in den beiden Gruppen fest. In jedem Wahlkreis müssen mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl stehen, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze in der Kammerversammlung auf Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten sowie auf Frauen und Männer zu ermöglichen."

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

9. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Klammerzusatz "( § 31 )" werden die Worte "und die" durch ein Komma ersetzt; nach den Worten "Weiterbildungsordnung ( §39 )" wird das Komma gestrichen und werden die Worte "und die Satzung zur Qualitätssicherung" eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach den Worten "die Weiterbildungsordnung," die Worte "die Satzung zur Qualitätssicherung," eingefügt.

10. In § 22 Abs.1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Dem Vorstand der Psychotherapeutenkammer muss mindestens eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut angehören."

11. § 24 Abs.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer; das Nähere regelt die Hauptsatzung ( § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 )."

12. In § 25 Abs. 2 werden nach dem Wort "Apothekerkammer," die Worte "100 Mitglieder der Psychotherapeutenkammer," eingefügt.

13. § 28 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Hauptsatzung kann nähere Bestimmungen über ihre oder seine Vertretung enthalten."

14. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

(2) Die Ausübung ärztlicher Tätigkeit außerhalb von Krankenhäusern und außer-



Gebieten:

1. Psychologische Psychotherapie
2. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

(2) § 38 findet keine Anwendung

§ 53 b  
Inhalt und Umfang der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Feststellung, Heilung und Linderung von Störungen, bei denen eine psychotherapeutische Behandlung angezeigt ist, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt sowie die notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation.

(2) Zur Erprobung neuer Weiterbildungsgänge kann die Kammer für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abweichende Regelungen von den Bestimmungen des § 35 Abs.4 bis 6 treffen; dabei darf die Weiterbildung die Dauer von zwei Jahren nicht unterschreiten.

§ 53 c  
Ermächtigung zur Weiterbildung und Zulassung  
von Weiterbildungsstätten

Die Zulassung einer Einrichtung als Weiterbildungsstätte und die Ermächtigung niedergelassener Psychologischer Psychotherapeutinnen oder Psychologischer Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten setzen voraus, dass

1. Patientinnen und Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass für die Weiterzubildenden die Möglichkeit besteht, sich in der vorgegebenen Zeit mit typischen Krankheiten des Teilgebietes vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der psychotherapeutischen Entwicklung Rechnung tragen, und
3. regelmäßig fallbezogene Supervisionstätigkeit ausgeübt wird.

23. § 54 erhält folgende Fassung:

„gestrichen“

24. In § 58 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „100.000 DM“ durch die Angabe „50.000 Euro“ ersetzt.

25. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der 2. Halbsatz gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Vorstand der Kammer das Verfahren mit Zustimmung des Kammermitglieds mit der Auflage einstellen, einen Geldbetrag bis zu 2000 Euro an eine von der Kammer zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung zu zahlen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4

26. In § 66 Abs.1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„ § 65 Abs. 2 gilt entsprechend.“

27. In § 68 Abs. 2 wird die Angabe "5.000 DM" durch die Angabe "2.500 Euro" ersetzt.

28. In § 73 Abs. 2 wird die Angabe "100 DM bis 1.000 DM" durch die Angabe "50 Euro bis 500 Euro" und die Angabe "200 DM bis 2.000 DM" durch die Angabe "100 Euro bis 1.000 Euro" ersetzt.

29. In § 74 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Vollstreckbar sind auch Entscheidungen nach § 65 Abs. 2 und § 66 Abs. 1 Satz 3."

30. In § 77 Abs. 1 Satz 2 werden hinter dem Wort "Apothekerkammer" die Worte ", die Psychotherapeutenkammer" eingefügt.

31. § 78 erhält folgende Fassung:

"Die Aufsicht nach § 77 Abs. 1 über Versorgungseinrichtungen (§ 4 Abs. 1) umfasst insbesondere auch die Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsbetriebes. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 4 entfällt eine Aufsicht nach Satz 1, soweit die Versorgungseinrichtung an ihrem Sitz außerhalb von Schleswig-Holstein einer entsprechenden staatlichen Aufsicht unterliegt."

32. In § 79 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Soweit in diesem Gesetz Beträge in Euro genannt werden, gelten diese bis zum 31. Dezember 2001 auch als Beträge in DM; der Umrechnungskurs beträgt 1 Euro = 1.95583 DM."

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis

Ministerpräsidentin

Heide Moser

Ministerin für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales

Ingrid Franzen

Ministerin für ländliche Räume,  
Landesplanung, Landwirtschaft und  
Tourismus

Annemarie Lütkes

Ministerin für Justiz,  
Frauen, Jugend und Familie

## Begründung

### I. Allgemeines

Mit dem Erlass des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I. S. 1311) sind die Berufe der Psychologischen Psychotherapeutinnen und psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten als eigenständige und eigenverantwortlich behandelnde Heilberufe geschaffen worden. Nicht zuletzt durch die Zulassung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zur vertragsärztlichen Versorgung ist der Gleichwertigkeit mit dem ärztlichen Beruf hinsichtlich der Behandlung der gesetzlich Krankenversicherten Rechnung getragen worden.

In der Begründung zum Psychotherapeutengesetz (BT-Drs. 13/8035, C. Besonderer Teil, Zu Artikel 1, Zu § 11) wird ausgeführt: "Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Länder Kammern der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten errichten. Diese können künftig Berufs- und Weiterbildungsordnungen für die Berufe erlassen. In den Weiterbildungsordnungen können die Länder Regelungen für Weiterbildungs- oder Zusatzbezeichnungen treffen. In Berufsordnungen können sie Schutzvorschriften für die Bevölkerung und die Patienten, wie z.B. Regelungen über den Umgang mit Angehörigen anderer Berufe, Vorschriften zur Werbung usw. erlassen."

Die Länder sind somit gehalten, Psychotherapeutenkammern zu errichten. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, damit im Wege der Selbstverwaltung die Aufgaben des neuen Berufsstandes geregelt werden können.

Mit dem vorliegenden Gesetz zur Änderung des Heilberufegesetzes soll die Rechtsgrundlage für eine gemeinsame Kammer der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten geschaffen werden

Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit i. S. d. § 37 LVwG. Ihr obliegt die Regelung der inneren Organisation durch Satzung.

Die Errichtung der Psychotherapeutenkammer soll durch einen Errichtungsausschuss erfolgen. Seine Aufgabe ist es, innerhalb von zwölf Monaten die Handlungsfähigkeit der Psychotherapeutenkammer herzustellen. Hierzu werden dem Errichtungsausschuss die erforderlichen Befugnisse nach dem Heilberufegesetz eingeräumt.

Mit dem Inkrafttreten des Heilberufegesetzes am 29. Februar 1996 ( GVOBl. S. 248 ) ist den Kammern die Möglichkeit eröffnet worden, bei geringfügigen Berufsvergehen einem Kammermitglied eine Rüge zu erteilen. Bei dieser kammerseitigen Maßnahme wurde den Kammern die Möglichkeit eingeräumt, bei geringen Berufsvergehen unterhalb der berufsgerichtlichen Maßnahmen standesrechtlich die Erfüllung der Berufspflichten anzumahnen. Die Überleitung einer Rüge in das berufsgerichtliche Verfahren als Folge einer Beschwerde des Kammermitglieds gegen die Rüge hat mehrfach zu verfahrenstechnischen Problemen geführt. Daher ist eine Präzisierung dieser Verfahrensabläufe angezeigt.

## **II. Zu den einzelnen Vorschriften:**

### **Zu Artikel 1:**

Ziel des Gesetzes ist die Errichtung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein.

#### **§ 1**

Bei der Vertretung der beruflichen Interessen der Kammermitglieder soll die Psychotherapeutenkammer – ebenso wie die bereits bestehenden Kammern der Heilberufe – nach den Vorschriften des Heilberufegesetzes tätig werden.

#### **§ 2**

Zur Vorbereitung der konstituierenden Sitzung einer Kammerversammlung ist ein Errichtungsausschuss vorgesehen. Dieses Gremium wird, anders als die Kammerversammlung, nicht durch eine Wahl, sondern durch die Bestellung der Mitglieder durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium gebildet. Da es einen zu großen Aufwand bedeuten würde, alle rund 1000 in Betracht kommenden wahlberechtigten Kammermitglieder um Vorschläge für die Mitglieder des Errichtungsaus-

schusses zu bitten, ist vorgesehen, die in Schleswig-Holstein bestehende Landeskonferenz der Psychotherapeutenverbände um Vorschläge zu bitten. Um einerseits die Bandbreite der verschiedenen Therapieverfahren berücksichtigen zu können und andererseits eine arbeitsfähige Größe des Errichtungsausschusses zu erreichen, ist für die Bestellung ein Rahmen zwischen 9 und 15 Mitgliedern vorgesehen.

Die Aufgabe des Errichtungsausschusses besteht darin, die Wahl einer Kammerversammlung vorzubereiten, um die folgende Tätigkeit der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein auf eine demokratisch legitimierte Grundlage zu stellen. Hierzu wird dem Errichtungsausschuss die Stellung der Kammerversammlung eingeräumt, um die notwendigen Satzungen für die gestellte Aufgabe erlassen zu können. Hierbei unterliegt der Errichtungsausschuss wie die Kammerversammlung den im Heilberufegesetz enthaltenen Genehmigungsvorbehalten durch die Aufsichtsbehörde. Der Errichtungsausschuss wird insbesondere eine Hauptsatzung, eine Berufsordnung und eine Beitragsordnung zu erlassen haben. Mit der Konstituierung der gewählten Kammerversammlung ist die Aufgabe des Errichtungsausschusses erfüllt und seine Amtszeit endet.

### **Zu Artikel 2:**

Durch die Errichtung einer Psychotherapeutenkammer ergibt sich die Notwendigkeit, an zahlreichen Stellen des Gesetzes die neue Kammer sowie deren Mitglieder (Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) zu berücksichtigen. Die entsprechenden Anpassungen enthalten die Nummern 1, 7, 11 und 13.

#### Zu Nr. 1:

In § 1 ist geregelt, welche Kammern der Heilberufe als Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen.

Die Änderungen zu § 1 tragen der Errichtung der neuen Psychotherapeutenkammer Rechnung.

#### Zu Nr. 2:

Die Änderung zu Absatz 1 benennt die Mitglieder der neu zu errichtenden Psychotherapeutenkammer.

Mit dem neuen Absatz 4 sollen die rechtlichen Voraussetzungen für eine freiwillige Mitgliedschaft geschaffen werden. Dadurch soll insbesondere den Mitgliedern der Ärztekammer und der Psychotherapeutenkammer die Möglichkeit gegeben werden, auf freiwilliger Basis auch in der jeweils anderen Kammer Mitglied zu werden.

Zu Nr. 3:

Aus systematischen Gründen soll die Ermächtigung des Vorstandes, Verwaltungsakte zur Durchführung der Kammeraufgaben zu erlassen, in die Vorschrift aufgenommen werden, in der die Aufgaben beschrieben sind.

Dem entsprechend kann diese Regelung in § 24 entfallen.

Zu Nr. 4:

Eine höhere Kontrolldichte bei den Versorgungseinrichtungen soll insbesondere sicherstellen, dass sich Berechnungsfehler nicht über mehrere Jahre fortsetzen. Hierzu sollen die Kammern verpflichtet werden, in regelmäßigen Abständen ( 6 Jahre) eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beauftragen oder zumindest ein zweites Gutachten in Auftrag zu geben. Damit kann die bisherige Regelung in § 78 Abs.1 entfallen, dass die Aufsichtsbehörde auf Kosten der Kammer ein Zweitgutachten einholen kann.

Zu Nr. 5:

Mit dem Absatz 2 werden die Kammern in die Lage versetzt, durch Satzung Regelungen über ein Qualitätssicherungssystem zu treffen. Durch die Einführung von Zertifikaten sollen die Kammermitglieder motiviert werden, sich an der Qualitätssicherung zu beteiligen.

Zu Nr. 6:

Zu a)

Über die bisher bestehenden Meldepflichten hinaus sollen die Kammermitglieder künftig auch Veränderungen ihrer Tätigkeit, insbesondere einen Wechsel vom Angestelltenstatus in die Selbständigkeit anzeigen.

Zu b)

Neben einer Folgeänderung mit Blick auf die Psychotherapeutenkammer soll durch die Verpflichtung zur Mitteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sichergestellt werden, dass die Kammern einen realistischen Überblick über die personellen Kapazitäten in Praxen und Apotheken erhalten.

Zu Nr. 7:

Die Größe der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer ist auf eine erwartete Anzahl von ca. 1000 Kammermitgliedern abgestellt. Im Vergleich hierzu gehören der Ärztekammer Schleswig-Holstein ca. 12000, der Apothekerkammer Schleswig-Holstein ca. 2500, der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein ca. 2800 und der Tierärztekammer Schleswig-Holstein ca. 800 Mitglieder an.

Die Mitgliederzahl der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer (18) berücksichtigt einerseits das Erfordernis der Arbeitsfähigkeit, andererseits die Belastung der Kammermitglieder durch Beiträge. Da es sich bei den Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten um zwei eigenständige Berufe handelt, muss sichergestellt werden, dass diese in jeweils angemessener Anzahl in der Kammerversammlung vertreten sind.

Zu Nr.8:

Mit Gesetz vom 15. Februar 2000 ( GVOBl. Schl.-H. S. 196 ) ist das Wahlverfahren für die Apothekerkammer Schleswig-Holstein von der ursprünglichen Verhältniswahl auf die Mehrheitswahl umgestellt worden. Diese Änderung hat sich bei den mittler-

weile durchgeführten Kammerwahlen bewährt. Da die Psychotherapeutenkammer wie die Apothekerkammer eine eher geringe Mitgliederzahl aufweist ( vgl. hierzu Begründung zu Nr. 7 ), soll das Wahlverfahren für die Kammerwahlen entsprechend ausgestaltet werden.

Zu Nr. 9:

Durch die Aufnahme der Satzung über die Qualitätssicherung in den Katalog des § 21 wird diese Satzung der Beschlussfassung durch die Kammerversammlung zugewiesen. Die Änderung des Satzes 2 legt fest, dass die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

Zu Nr. 10:

Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass die zahlenmäßige Minderheit der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichepsychotherapeuten auch im Vorstand der Kammer adäquat vertreten ist.

Zu Nr. 11:

Vgl. Anmerkungen zu Nr. 3.

Zu Nr. 12:

Das Quorum von 100 Mitgliedern trägt dem Umstand Rechnung, dass einerseits die Arbeit der Kammer nicht durch häufige Sondersitzungen der Kammerversammlung beeinträchtigt werden soll, andererseits jedoch bei wichtigen Anliegen die Präsidentin oder der Präsident zur Einberufung der Kammerversammlung verpflichtet werden kann.

Zu Nr. 13:

Die bisherige Regelung sieht vor, dass bei Verhinderung sowohl der Präsidentin oder des Präsidenten als auch der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten lediglich andere Vorstandsmitglieder mit deren Vertretung beauftragt werden können. Die Kammern sollen künftig unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Organisationsstrukturen die Vertretungsregelung durch Satzung selbst regeln.

Zu Nr. 14:

Der neue Absatz 2 dient dem Patientenschutz. Es soll vermieden werden, dass Angehörige der genannten Heilberufe ihre Tätigkeit in der Rechtsform der juristischen Person ausüben. Dabei stünde dem Patienten keine natürliche Person als Vertragspartner gegenüber. Die Patientinnen und Patienten müssten sich dann wegen vertraglicher Haftungsansprüche an die juristische Person halten. Deren Haftung gegenüber den Patientinnen und Patienten wäre jedoch eingeschränkt. Weiterhin soll der Grundsatz der Niederlassung in eigener Praxis verhindern, dass die freiberufliche Tätigkeit durch Weisungen unangemessen eingeschränkt wird. Demgegenüber trägt sich eine gemeinsame Praxisführung in der Rechtsform einer juristischen Person nicht mit dem freiberuflichen Charakter der von Niedergelassenen eigenverantwortlich zu erbringenden heilkundlichen Dienstleistungen. Unter dem Aspekt des Bestandsschutzes bleiben bestehende Zusammenschlüsse unberührt.

Zu Nr. 16:

Die Neuregelung eröffnet die Möglichkeit, dass künftig auch Leiterinnen und Leiter von Apotheken sowie Herstellungs-, Kontroll- oder Vertriebsleiterinnen und –leiter weitergebildet werden können. Die Weiterbildung kann sowohl durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der oder des Weiterzubildenden als auch durch externe Personen mit entsprechender Weiterbildungsbefugnis erfolgen. Da die abschließende mündliche Prüfung in jedem Fall vor der Kammer abgelegt werden muss, ist ein Ausnutzen von wirtschaftlichen Abhängigkeiten nicht zu befürchten.

Zu Nr. 18 - 21:

Durch diese Regelungen soll sichergestellt werden, dass die Weiterbildungsstätten ihren Betrieb so organisieren, dass eine Weiterbildung in der vorgegebenen Zeit auch tatsächlich möglich ist.

Zu Nr.22:

Die Ausgestaltung der psychotherapeutischen Weiterbildung wird in Analogie zu den Regelungen für die anderen Kammern der Psychotherapeutenkammer übertragen. Mit der Regelung des § 53b Abs. 2 erhält die neue Kammer die Gelegenheit, neue Weiterbildungsgänge sowie Gebiete und Weiterbildungsinhalte zu entwickeln. Die Bestimmungen über die Ermächtigung zur Weiterbildung und Zulassung von Weiterbildungsstätten ( § 53 c ) orientieren sich an den entsprechenden Regelungen für die bestehenden Kammern.

Zu Nr. 23:

Mit dem Inkrafttreten des Heilberufegesetzes v. 29.2.1996 ( GVOBl.Schl.-H.,S.248 ) ist den Kammervorständen die Möglichkeit eröffnet worden, geringfügige Berufsvergehen durch eine Rüge zu ahnden. In der Praxis hat sich dieses Rügeverfahren nicht bewährt.

Insbesondere hat das Berufsgesicht bemängelt, dass die Stellung der Parteien im Klagverfahren sowie der Streitgegenstand nicht hinreichend präzise geregelt waren. Unklar war auch, ob das Gericht auf die Beschwerde gegen eine Rüge hin eine berufsgesichtliche Maßnahme verhängen durfte, die für den Betroffenen weitreichendere Folgen gehabt hätte, als die von der Kammer verhängte Rüge. Deshalb soll künftig an Stelle des bisherigen Rügerechts der Vorstand der Kammer die Möglichkeiten erhalten, entweder während des berufsgesichtlichen Ermittlungsverfahrens oder auch noch nach dessen Abschluss, das Verfahren einzustellen, wenn das betroffene Kammermitglied seine Bereitschaft erklärt, einen von der Kammer zu bestimmenden Geldbetrag zu zahlen.

Die hierzu notwendigen Änderungen sind in den §§ 65 und 66 berücksichtigt ( s. Nr. 25 und 26 ).

Um die Kammern in die Lage zu versetzen, die mit einer solchen Einstellung verbundenen Auflagen auch durchzusetzen, werden auch diese Entscheidungen durch eine Ergänzung des § 74 der Vollstreckung unterworfen ( s. Nr. 29 ).

Zu Nr. 24,27,28 und 32:

Diese Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass die Währungsumstellung auf den Euro bereits erfolgt ist.

Zu Nr.25, 26 und 29:

Vgl. Anmerkungen zu Nr. 23.

Zu Nr. 31:

Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 der alten Fassung sind entfallen. Siehe dazu die Begründung zu Nr. 4.